

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



*Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.*

SCHULREGLEMENT

Inhalt

SCHULREGLEMENT	1
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Volksschule.....	3
3. Besondere Massnahmen	4
4. Aufgaben und Befugnisse	4
5. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte	7
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf Artikel 5 Buchstabe a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 10. Dezember 2014 (OgR), teilrevidiert am 13. Juni 2016 sowie die kantonalen Vorschriften im Schulbereich das folgende

Schulreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Sumiswald.

Art. 2

Grundsatz Das Schulwesen der Gemeinde Sumiswald umfasst:

- a) den Kindergarten,
- b) die Volksschule (Primar- und Sekundarstufe I),
- c) die Musikschule,
- d) die Erwachsenenbildung,
- e) die Elternmitarbeit.

2. Volksschule

Art. 3

Primarstufe ¹ Die Schülerinnen und Schüler von Kindergarten bis 6. Klasse werden in der Regel wohnortsnah unterrichtet.

² Der Aussenstandort Schonegg ist zu erhalten, solange dies vom Kanton her möglich und für die Gemeinde tragbar ist.

Art. 4

Sekundarstufe I ¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in den Schulhäusern Sumiswald-Dorf und Wasen-Dorf in getrennten Real- und Sekundarklassen solange die vom Kanton verlangten Schülerzahlen für die Führung von Klassen erfüllt werden.

² Der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem er zugewiesen ist, ausser in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik.

³ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem er in diesen Fächern zugewiesen ist.

⁴ Im 8. und 9. Schuljahr wird nach Möglichkeit die Mittelschulvorbereitung angeboten.

⁵ Eine Änderung des Schulmodells wegen veränderten Verhältnissen kann durch den Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission beschlossen werden.

⁶ Wenn die Voraussetzungen für die Führung von separaten Klassen nicht mehr erfüllt sind, kann der Unterricht in gemischten Jahrgangsklassen oder gemischten Real- und Sekundarklassen erfolgen.

3. Besondere Massnahmen

Art. 5

Integration und besondere Klassen

¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

² In den Regelklassen werden die besonderen Massnahmen während dem oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.

³ Der Gemeinderat beantragt der kantonalen Erziehungsdirektion auf Antrag der Bildungskommission die Eröffnung oder Schliessung von besonderen Klassen.

4. Aufgaben und Befugnisse

Art. 6

Behörden und Organe

¹ Schulbehörden der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat und die Bildungskommission.

² Organe der Schulen sind:

- a) der Abteilungsleiter Bildung,
- b) die Standortschulleiter Sumiswald und Wasen,
- c) der Schulsekretär.

Art. 7

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission über

- a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen,
- b) die Einführung und Aufhebung von speziellem Unterricht mit Ausnahme von Bildungsangeboten nach Artikel 17 Absatz 2 Volksschulgesetz,
- c) den Voranschlag der Schulen,
- d) die Anstellung des Abteilungsleiters Bildung.

² Die Beschlüsse gemäss Absatz 1 Buchstabe a - b unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.

³ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission Änderungen des Schulmodells für die Sekundarstufe I gemäss Artikel 4 Absatz 5.

⁴ Der Gemeinderat kann Verträge mit Gemeinden abschliessen, aus denen Schüler die Schulen in der Gemeinde Sumiswald besuchen oder in denen Schüler aus der Gemeinde Sumiswald geschult werden.

Art. 8

Bildungskommission ¹ Die Bildungskommission behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorschriften. Sie führt die Schule strategisch und hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten gemäss Artikel 17 Absatz 2 Volksschulgesetz (Spezialunterricht, besondere Klassen),
- b) die Anstellung der Standortschulleiter Sumiswald und Wasen,
- c) Erlass der Pflichtenhefte und des Funktionendiagramms,
- d) die Wahl des Schularztes, des Schulzahnarztes und der Schulzahnpflegehelfer.

² Die Beschlüsse gemäss Absatz 1 Buchstabe a unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.

³ An den Sitzungen der Bildungskommission nehmen der Abteilungsleiter Bildung und die Standortschulleiter mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Die Bildungskommission kann die Anwesenheit von einzelnen Lehrkräften an ihren Sitzungen verlangen.

⁵ Die Bildungskommission kann Sitzungen ohne den Abteilungsleiter Bildung oder die Standortschulleiter durchführen, wenn diese persönlich betroffen sind.

Art. 9

Abteilungsleiter
Bildung

Der Abteilungsleiter Bildung führt die Schulen operativ und erfüllt seine Aufgaben gemäss kantonalen Gesetzgebung sowie Pflichtenheft und Funktionendiagramm.

Art. 10

Standortschulleiter

Die Standortschulleiter verantworten standortbezogen die operative Führung der Schule. Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss kantonalen Gesetzgebung sowie Pflichtenheft und Funktionendiagramm.

Art. 11

- Schulsekretär
- ¹ Der Schulsekretär befasst sich mit den Angelegenheiten des Ressorts Bildung, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist.
- ² Der Schulsekretär erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionendiagramm.

Art. 12

- Hauswarte
- ¹ Die Hauswarte unterstehen in schulischen Belangen der zuständigen Standortschulleitung.
- ² Die Hauswarte der Schulanlagen werden durch die Geschäftsleitung angestellt. Personell unterstehen sie dem Leiter Verwaltung.

Art. 13

- Musikschule
- ¹ Die Gemeinde Sumiswald ist im Sinne des Musikschuldekrets Trägerin, wobei die Gemeinden Affoltern, Lützelflüh und Trachselwald ebenfalls beteiligt sind.
- ² Die Führung der Musikschule obliegt dem Verein Musikschule Sumiswald. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Leistungsvereinbarung.

Art. 14

- Erwachsenenbildung
- Der Gemeinderat setzt für die Erwachsenenbildung einen Koordinator ein und kann die Weiterbildungsangebote mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Art. 15

- Tagesschulen
- Die Module der Tagesschule werden nach den Vorgaben des Kantons umgesetzt, wobei die gesamte Organisation einem Verein übertragen werden kann.

Art. 16

- Elternmitarbeit
- Die Elternmitarbeit und -mitsprache wird am Kindergarten und der Volksschule gewährleistet. Die Einzelheiten werden durch die Bildungskommission geregelt.

5. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

Art. 17

Zuweisung Die Kinder im Kindergarten und von der 1. bis 6. Klasse werden in der Regel demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

Art. 18

Zumutbarkeit des Schulwegs ¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schule) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (Weg zwischen Schule und Turnhalle) müssen zumutbar sein.

² Sind diese nicht zumutbar, ergreift die Gemeinde Sumiswald geeignete Massnahmen wie bauliche Anpassungen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Schul- und Kindergartenreglement vom 14. Dezember 2011 sowie alle weiteren diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am 12. Dezember 2016 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Kohler

Martin Affolter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 10. November 2016 bis 12. Dezember 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 45 vom 10. November 2016 und Nr. 46 vom 17. November 2016 bekannt.

Sumiswald, den 23. Dezember 2016

Der Leiter Verwaltung

Martin Affolter